

STEUERLICHE AUSWIRKUNG DER TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Was haben die Parteien zu berücksichtigen?

Wenn ein Paar heiratet, sollte es den Hochzeitstermin aus steuerlichen Gründen möglichst nicht vom 31. Dezember auf Anfang Januar des nächsten Jahres verschieben. Umgekehrt gilt: Wenn ein Paar sich trennen will, sollte es bei seinen Überlegungen auch den Trennungszeitpunkt einbeziehen.

Bei einer Heirat zum Jahresende kann eine Zusammenveranlagung noch für das Kalenderjahr erfolgen, in dem die Hochzeit erfolgt. Demgegenüber ist eine Zusammenveranlagung eines Trennungs- oder Scheidungspaares auch dann noch möglich in einem Kalenderjahr, wenn das Paar bei Beginn des Veranlagungszeitraumes (1. Januar) noch zusammenlebt.

Im steuerlichen Sinne ist von einem dauerhaften Getrenntleben der Ehegatten dann auszugehen, wenn die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Gesamtbild der Verhältnisse auf Dauer nicht mehr besteht. Dabei hat die Finanzverwaltung – ohne Rücksicht auf die familienrechtliche Ausgangsstellung – eigenständig zu prüfen, ob eine Getrenntleben vorliegt oder nicht. Es kommt dabei auf die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise an (OLG Hamm FamRZ 1994, S. 893).

Der steuerliche Vorteil der Zusammenveranlagung ergibt sich aus folgendem:

Sind beide Ehegatten steuerpflichtig und leben sie nicht dauernd getrennt, werden sie in der Regel gemeinsam veranlagt. In diesem Fall werden ihre Einkünfte zusammengerechnet. Das Gesamtergebnis wird nach der Splittingtabelle besteuert. Wenn ein oder beide Ehegatten negative Einkünfte beziehen, werden diese saldiert.

Bei einem verheirateten Paar geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass eine gemeinsame Veranlagung gewünscht wird, da sich in diesem Fall in der Regel steuerliche Vorteile für das Ehepaar bzw. die Familie ergeben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten ausdrücklich getrennte Veranlagung bei der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit der Abgabe der Steuererklärung beantragen.

Auf Verlangen eines Ehegatten ist jedoch auch dann die Zusammenveranlagung vorzunehmen, wenn der Ehegatte, der Antrag auf getrennte Veranlagung stellt, im Veranlagungszeitraum keine positiven Einkünfte hatte oder wenn diese so gering sind, dass sie nicht der Einkommensteuer unterliegen (FuR 1997, S. 189 ff.). Grund dieser steuerlichen Handhabung ist die Verpflichtung der Ehegatten, die finanziellen Lasten des anderen Teils nach Möglichkeit zu vermindern. Die Verpflichtung besteht allerdings nur dann, wenn dadurch das eigene Interesse nicht verletzt wird. Dieser Grundsatz der ehelichen Solidarität ergibt sich aus § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB. Er gilt nicht nur während des ehelichen Zusammenlebens und im Jahr der Trennung, er bleibt auch nach der Scheidung als Nachwirkung der Ehe bestehen (BGH FamRZ 1977, S. 39).

Als Ausschluss dieser ehelichen und nahehehlichen Solidarität hat der Partner, der durch die Zusammenveranlagung günstiger gestellt wird, jedoch auch die Verpflichtung zu übernehmen, den anderen von eventuellen Nachteilen freizustellen (OLG Hamm FamRZ 1998, S. 241).

Eine gemeinsame Veranlagung hat den Nachteil der gesamtschuldnerischen Haftung des Paares gemäß § 44 Abs. 1 AO I. Dieser Nachteil kann jedoch durch den Antrag der Aufteilung der Steuerschuld beim Finanzamt ausgehebelt werden.

Ab wann ist eine Zusammenveranlagung nicht mehr möglich?

Mit dem Beginn des ersten Veranlagungszeitraumes, der auf die endgültige Trennung des Paares folgt, scheidet eine Zusammenveranlagung eines auf Dauer getrenntlebenden Paares aus. Die Einkünfte werden nach der Grundtabelle bzw. nach Lohnsteuerklasse I. oder II. versteuert in diesem Fall.

Eine Änderung der Lohnsteuerkarte wegen dauernden Getrenntlebens ist gegebenenfalls vorzunehmen. Gemäß § 39 Abs. 2 EStG ist für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20.09. des dem Geltungsjahr vorausgehenden Jahres oder erstmals nach dem Stichtag seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei verheirateten Arbeitnehmern gilt als Hauptwohnung der Hauptwohnsitz der Familie.

Stellt ein Ehegatte einen Antrag auf Lohnsteuerklassenänderung, so wird in der Regel der andere Ehegatte von der Gemeinde aufgefordert, die ihm auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse berichtigen zu lassen gemäß § 39 Abs. 4 EStG. In diesem Fall ist die Lohnsteuerkarte der Gemeinde zur Änderung vorzulegen oder einzusenden. Es empfiehlt sich, dass die Ehegatten das Vorgehen entsprechend gemeinsam abstimmen.

Aber auch nach diesem Zeitpunkt begünstigt der Gesetzgeber noch – als Ausfluss von Artikel 6 GG – das ehemalige verheiratete Paar und die Scheidungsfamilie: Von diesem Zeitpunkt an ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG das begrenzte Realsplitting möglich. Der besser verdienende und Unterhaltsleistende kann in diesem Fall seine Unterhaltsleistungen bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 13.805,00 EUR pro Jahr als Sonderausgaben von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen. Im Gegenzug muss der Unterhaltsempfänger diese Leistungen versteuern. Die Regelung gilt nur für den Ehegattenunterhalt für den geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten.

Der Gesetzgeber ist bei dieser Grundregel sogar soweit gegangen, dass der Unterhaltsschuldner verpflichtet ist, den Steuervorteil des begrenzten Realsplittings im Interesse des Unterhaltsberechtigten in Anspruch zu nehmen (BGH FamRZ 1983, S. 670). Diesem Gesichtspunkt ist bei der Berechnung von zukünftigem Ehegattenunterhalt Rechnung zu tragen. Gegebenenfalls sollte der Anwalt des Unterhaltsberechtigten verlangen, dass die entsprechende Eintragung auf der Steuerkarte zusammen mit dem Antrag auf Änderung der Lohnsteuerklasse vermerkt wird.

Durch die Erzielung eines höheren Nettoeinkommens erhöhen sich die der Unterhaltsberechnung für die Kinder und den Ehegatten zugrundezulegenden Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten und somit auch der Unterhalt zum Teil erheblich.

Welche Unterhaltsleistungen sind nun absetzbar bzw. beim begrenzten Realsplitting berücksichtigungsfähig?

Hierzu gehören sämtliche Zuwendungen, die zum Zwecke des Ehegattenunterhalts gemacht werden unabhängig davon, ob es Zahlungen oder sonstige Sachleistungen sind und ob diese Zuwendungen zwangsweise oder freiwillig erfolgen. Neben Sachleistungen (Kleidung, Lebensmittel, Zuschüsse zum Urlaub etc.) ist hier auch der Mietwert einer überlassenen Wohnung zu berücksichtigen. Maßgeblich im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG ist, dass diese Zuwendungen zum Zwecke des Unterhalts gemacht werden. Die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung kann als Naturalunterhaltsleistung beim Realsplitting Berücksichtigung finden mit dem ortsüblichen Mietzins. In der Regel wird durch die Wohnungsüberlassung und die gleichzeitige Verminderung des Barunterhalts lediglich der Zahlungsweg der Unterhaltsleistung abgekürzt und ist somit berücksichtigungsfähig (BfH FamRZ 2000, S. 1360).

Grundsätzlich hat der Unterhaltsempfänger der Durchführung des Realsplittingverfahrens zuzustimmen. In diesem Zusammenhang wird üblicherweise der amtliche Vordruck (Anlage U zur Einkommensteuererklärung) unterzeichnet. Dieser Vordruck enthält den Zusatz, dass die Zustimmung auch für die Folgejahre erfolgt. Wenn dies nicht gewünscht ist, sollte der Zusatz gestrichen werden.

Die Verwendung des amtlichen Vordrucks ist für die Abgabe der Erklärung nicht zwingend. Dem Realsplitting kann auch in anderer Form zugestimmt werden. Für die Zustimmung genügt es, dass sie nachweisbar erklärt wird, etwa schriftlich oder zur Unterschrift des Finanzamtes (BGH FamRZ 1998, S. 953).

Der Unterhaltsempfänger kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn er dadurch eine Verletzung eigener Interessen befürchtet. Grundsätzlich ist der Partner, der die Steuervorteile aus dem Realsplitting zieht, verpflichtet, diese Nachteile zu ersetzen.

Welche Nachteile sind dies?

In der Regel begnügen sich die Parteien damit, dass der Unterhaltsempfänger seine Zustimmung davon abhängig macht, dass ihm der andere Ehegatte zusichert, dass ihm die steuerlichen Nachteile ersetzt werden. Dies erfolgt in der Form, dass nach Erlass des Steuerbescheides die Steuermehrbelastung anhand des Steuerbescheides überprüft wird. Dies gilt besonders dann, wenn der Berechtigte Belastungen nach § 33 EStG geltend macht, die prozentual vom zu versteuernden Einkommen abhängen. In diesem Fall hat der Ausgleichsberechtigte dem Ausgleichsverpflichteten sogar den Steuerbescheid vorzulegen (OLG Karlsruhe FamRZ 2001, S. 99). Der Abzug der Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben beim Unterhaltsschuldner löst beim Unterhaltsempfänger die Pflicht zur Versteuerung des Unterhalts aus, da es sich um sonstige Einkünfte im Sinne des § 10 Nr. 1 a EStG handelt.

Der beratenden Anwalt hat jedoch auch zu berücksichtigen, welche weiteren wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile und Einbußen möglicherweise mit dem Realsplitting verbunden sind. Dies kann zum Verlust von Sparprämien, Wohnungsbauprämien, Arbeitnehmersparzulagen etc. führen. Außerdem ist es möglich, dass die Versteuerung der Unterhaltsleistungen beim Empfänger auch dazu führt, dass mit einem Einkommen im Rahmen der Geringverdienergrenze beide Einkunftsarten zusammen die Gesamteinkommensgrenze für die Krankenversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 1 SGB V übersteigen, sodass eine getrennte und eigenständige Krankenversicherungspflicht ausgelöst werden kann (BSG FamRZ 1994, S. 1239).

Daneben sind auch die Steuerberatungskosten zu erstatten, soweit der Unterhaltsberechtigte in steuerlichen Angelegenheiten unerfahren ist und nicht die Möglichkeit hat, aufgrund vorliegender früherer Veranlagungen oder Bescheide zu berechnen, welche Steuernachteile ihm erwachsen (BGH FamRZ 1988, S. 820). Wenn es aus der Sicht des Unterhaltsempfängers nicht genügt, sich wegen ergänzender Fragen an das Finanzamt zu wenden, sind ihm die Steuerberatungskosten zu erstatten (OLG Köln FamRZ 1998, S. 843).

Kommt es aufgrund des Realsplittings beim Unterhaltsempfänger dazu, dass Einkommensteuervorauszahlungen zu erbringen sind oder sich erhöhen, so sind auch diese vom unterhaltsleistenden Ehegatten zu erstatten, soweit sie als Mehrbelastung entstehen. Dies hat jedoch der Unterhaltsempfänger substantiiert darzulegen (BGH FamRZ 1983, S. 576).

Bevor der Unterhaltsempfänger dem Realsplitting zustimmt, sollte er also die vorerwähnten Folgen überprüfen lassen und sich eine entsprechende Freistellungserklärung abgeben lassen vom Unterhaltsverpflichteten.

Muster:

Vereinbarung

zwischen

Herrn X

und

Frau X

Frau X stimmt dem begrenzten Ehegattenrealsplitting gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu und unterzeichnet die Anlage U zur Einkommensteuererklärung für das Jahr

Im Gegenzug verpflichtet sich Herr X, Frau X alle entstehenden steuerlichen und finanziellen Nachteile, die ihr durch die Zustimmung zum Ehegattenrealsplitting entstehen, zu ersetzen und insbesondere erhöhte Steuervorauszahlungen und Steuerberatungskosten zu leisten.

Zur Absicherung des Unterhaltsempfängers kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden, wenn zu befürchten ist, dass derjenige, der die Nachteile auszugleichen hat, dies nicht rechtzeitig, unvollständig oder gar nicht tut. Die Beweislast hierfür trägt allerdings derjenige, der die Sicherheitsleistung verlangt. Es muss ein konkretes Schutzbedürfnis dargetan werden.

Häufig haben unterhaltsberechtigende Ehefrauen Bedenken, dem Realsplitting zuzustimmen, weil sie meinen, keinen Anspruch auf eine Teilnahme an der Steuerersparnis oder Steuererstattung zu haben. Sie versuchen, ihre Zustimmung abhängig davon zu machen, dass der unterhaltsverpflichtete Ehemann ihnen zusichert, dass sie die Hälfte des Steuerrückerstattungsbetrages erhalten. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Da jedoch bei der Unterhaltsberechnung die Steuerrückerstattungsbeträge dem maßgeblichen Einkommen des Unterhaltspflichtigen zugerechnet werden, erfolgt auf diese Weise ein Ausgleich und zwar sowohl über eine mögliche Erhöhung des Kindesunterhalts als auch über eine Erhöhung des Ehegattenunterhalts.

Letztendlich liegt also die Zustimmung zum Realsplitting auch im Interesse des Unterhaltsberechtigten.

Der Unterhaltsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass er seine Zustimmung zur Zusammenveranlagung nicht davon abhängig machen kann, dass eine entsprechende Aufteilung der Steuererstattung erfolgt.

Grundsätzlich ist bei der Aufteilung der Steuerschulden davon auszugehen, dass sich das Innenverhältnis der Ehegatten nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB richtet, d. h. jeder hat grundsätzlich die auf ihn entfallende Steuerlast selbst zu tragen (BGHZ 73, S. 89, 138; BGH NJW 2002, S. 1570).

Anders ist es, wenn die Ehegatten eine anderweitige Bestimmung getroffen haben. Dies kann ausdrücklich geschehen, jedoch auch aus einer langjährigen Übung und Handhabung konkludent abgeleitet werden (BGH NJW 2002, S. 2379). Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung von Steuervorauszahlungen aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens für einen Steuerbescheid, der nach der Trennung der Ehegatten ergeht. In einem solchen Fall kann es sich aus der ständigen Übung der Ehegatten ergeben, dass einer von ihnen grundsätzlich immer die Einkommensteuervorauszahlung für beide Ehegatten erbracht hat und dass demzufolge die hälftige Ausgleichung nach § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht greift, weil eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist bzw. aus der Übung abgeleitet werden kann.

Ein Ehegatte, der keine Zustimmung zur gemeinsamen Einkommensteuererklärung abgibt, kann – wenn er dies grundlos tut – dazu verurteilt werden, dies zu tun. Ein solcher Prozess ist keine Familiensache (OLG Naumburg FamRZ 2000, S. 165).